Gemeinde Muldestausee
Beschlussantrag Nr.: 94/2021

[X] öffentlicher Teil [ ] nichtöffentlicher Teil

Sachbearbeiter:	Cornelia Geidel	Beteiligtes Fachamt:	
Federführende Stelle:	Bauamt		

Beratungsfolge				
Gremium		**Datum**	**dafür**	**dagegen**
Ortschaftsrat Burgkemnitz				
Ortschaftsrat Friedersdorf				
Ortschaftsrat Gossa				
Ortschaftsrat Gröbern				
Ortschaftsrat Krina				
Ortschaftsrat Mühlbeck				
Ortschaftsrat Muldenstein				
Ortschaftsrat Plodda				
Ortschaftsrat Pouch				
Ortschaftsrat Rösa				
Ortschaftsrat Schlaitz				
Ortschaftsrat Schmerz				
Ortschaftsrat Schwemsal				
Ausschuss für Soziales, Schule, Kultur, Jugend und Sport				
Bau- und Vergabeausschuss	Vorberatung	04.05.2021		
Haupt- und Finanzausschuss				
Jugendgemeinderat				
Gemeinderat	Beschlussfassung	05.05.2021		

Kurztitel:
Billigung und Auslegung des Entwurfs zur 5. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Am Kienbusch“ OT Burgkemnitz der Gemeinde Muldestausee

Beschlusstext:
Der Gemeinderat beschließt:

1. Der Entwurf der 5. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Am Kienbusch“ in Burgkemnitz, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung und dem Umweltbericht nebst Anlagen wird in den vorliegenden Fassungen gebilligt.

2. Der Entwurf der 5. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes mit der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen, der Begründung und dem Umweltbericht nebst Anlagen sowie die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 (2) BauGB der Öffentlichkeit vorzustellen und öffentlich auszulegen.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden und -städte deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind nach § 4 Abs. 2 BauGB zu unterrichten und am Verfahren zu beteiligen.

4. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Auslegung des Entwurfs für die Dauer eines Monats in der Gemeinde Muldestausee, im Bauamt, Neuwerk 3, OT Pouch in 06774 Muldestausee. Ebenso ist der Entwurf auf der Internetseite der Gemeinde für die Dauer der Auslegung zur allgemeinen Einsichtnahme einzustellen. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen schriftlich, per E-Mail und/ oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

5. Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen. (§ 2 Abs. 1 BauGB)

Erläuterung:
Der Gemeinderat hat in seiner heutigen Sitzung die eingegangenen Anregungen und Hinweise aus den Stellungnahmen zum Vorentwurf ausgewertet, gewichtet und im Sinne einer Zwischenabwägung behandelt. Das Ergebnis der Abwägung ist in den Entwurf einzuarbeiten. Damit wird der Vorentwurf zum Entwurf qualifiziert.

Der Entwurf sowie die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats der Öffentlichkeit vorzustellen und öffentlich auszulegen. Dies entspricht dem formalen Ablauf innerhalb des Verfahrens zur Planaufstellung. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden und- städte, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt wird, sind gemäß § 4 (2) BauGB zu unterrichten und im Planverfahren zu beteiligen.

Finanzielle Auswirkungen:
a) einmalig: 11.479,34 Euro (Netto)

b) als Folgekosten (nach Jahresscheiben): -

c) Haushaltsstelle, Sachkonto, Produkt: 51101.001 543100

Anlagen:
1. Planzeichnung Bebauungsplan
2. textliche Festsetzungen
3. Begründung
4. Umweltbericht mit Bilanzierung des grünausgleichenden Eingriffs

Datum und Unterschrift Bürgermeister Ferid Giebler